Bundesrat Drucksache 256/88

27.05.88

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung)

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Viehseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Massentierhaltungsverordnung - Schweine) vom 9. April 1975 werden bisher schon Hygienemaßregeln und bauliche Anforderungen an Betriebe, in denen mindestens 1.250 Schweine gehalten werden können, festgelegt. Seit Inkrafttreten der Massentierhaltungsverordnung - Schweine hat sich jedoch gezeigt, daß die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen der Allgemeinheit durch die erhöhte Gefährdung für und durch große Tierhaltungen nicht ausreichend gewahrt werden. Um dies sicherzustellen ist es erforderlich, seuchenhygienische Maßregeln für Bestände ab einer bestimmten Größe einheitlich vorzuschreiben. Durch die Verordnung soll die Massentierhaltungsverordnung - Schweine vom 9. April 1975 (BGBl. I S. 885) abgelöst werden; dabei sollen vor allem

- die bisher schon vorgeschriebenen Hygiene-Maßregeln für Betriebe mit mehr als 1.250 Schweinen (220 Sauen) an den gegenwärtigen Wissensstand und Erfordernisse der Praxis angepaßt werden,
- Mastbetriebe mit mehr als 700 Mastplätzen und Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen in die Schutzmaßregeln der Verordnung einbezogen und mit allgemeinen Hygiene-Auflagen belegt werden sowie

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- bei der Haltung von mehr als 2.500 Mastschweinen oder 440 Sauen ein abgesonderter "Betrieb" im Sinne der Verordnung mit getrennter Ver- und Entsorgung vorgeschrieben werden, wobei für bereits bestehende Betriebe eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist.

B. Lösung

Erlaß einer Ablöseverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung können sich Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ergeben, soweit eine vermehrte behördliche Überwachung der Einhaltung der Vorschriften erforderlich ist. Sie sind jedoch vorab im einzelnen nicht zu quantifizieren, da sie primär von der Anzahl solcher Betriebe in den einzelnen Kreisen abhängig sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten; dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat Drucksache 256/88

27.05.88

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 723 02 - Ti 89/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Drucksache 256/88

V e r o r d n u n g
zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung)

Vom 1988

Inhaltsübersicht

		SS
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	1 bis 7
Abschnitt 2	Besondere Vorschriften für Mastbetriebe mit mehr als 1250 Mastplätzen und für entsprechend große andere Betriebe	8 bis 16
Unterabschnitt 1	Bauliche Einrichtungen und Betriebsorganisation	8 bis 10
Unterabschnitt 2	Tierbestand	11 bis 13
Unterabschnitt 3	Personal, Schutzkleidung, Desinfektion; Dung und flüssige Abgänge	14 und 15
Abschnitt 3	Schlußvorschriften	16 bis 20

Auf Grund des § 17 b Abs. 1 Nr. 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Schweinehaltungen, die

1. als Mastbetriebe mehr als 700 Mastplätze haben,

2. als Zuchtbetriebe, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, mehr als 150 Sauenplätze haben,

3. als andere Zuchtbetriebe oder als gemischte Betriebe, die keine Mastschweine zukaufen, mehr als 100 Sauenplätze haben.

(2) Abschnitt 2 gilt nur für Schweinehaltungen, die

1. als Mastbetriebe mehr als 1250 Mastplätze haben,

2. als Zuchtbetriebe, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, mehr als 300 Sauenplätze haben,

3. als andere Zuchtbetriebe oder als gemischte Betriebe, die keine Mastschweine zukaufen, mehr als 220 Sauenplätze haben.

(3) Für gemischte Betriebe, die Mastschweine zukaufen, gelten Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß jeweils sieben Stallplätze für Mastschweine im Alter von mehr als 12 Wochen einem Sauenplatz entsprechen.

(4) Bei Mastbetrieben gelten die Plätze des Quarantänestalles als Mastplätze nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1. Bei Zuchtbetrieben und gemischten Betrieben gelten die Sauenplätze des Quarantänestalles nicht als Sauenplätze im Sinne der Absätze 1 bis 3.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betrieb:
 Schweineställe und sonstige Standorte für Schweine, die hinsichtlich der räumlichen Anordnung und der Ver- und Entsorgung eine Einheit bilden, einschließlich der dazugehörenden Nebengebäude und des dazugehörenden Geländes;

2. gemischter Betrieb:
 ein Betrieb, der sowohl Schweinezucht als auch Schweinemast betreibt;

3. Betriebsabteilung:
 der Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Schweinen als Einzelbestand bestimmt ist;

4. geschlossenes System:
 die Organisationsform eines Betriebes, bei der keine Schweine - außer einzelnen Zuchtschweinen - von außerhalb in den Betrieb verbracht werden;

5. Rein-Raus-System:
die Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Räumen der Betriebsabteilungen jeweils auf alle Schweine der betreffenden Betriebsabteilung erstreckt.

§ 3
Anzeige

Wer einen Betrieb betreiben will, hat dies vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung einen solchen Betrieb betreibt, hat dies innerhalb von sechs Monaten der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 4
Raum für Schutzkleidung, Einrichtung der Ställe

(1) Der Betrieb muß einen besonderen Umkleideraum haben, in dem auch Schutz- und Arbeitskleidung aufbewahrt werden können. In dem Raum müssen ein Handwaschbecken und eine Einrichtung zum Desinfizieren der Hände vorhanden sein.

(2) Für betriebsfremde Personen muß betriebseigene Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

(3) Die Schweineställe müssen so eingerichtet sein, daß andere Tiere sowie unbefugte Personen nicht hineingelangen können.

(4) Für die Schweineställe müssen wirksame Einrichtungen zur Desinfektion dieser Ställe, der dort verwendeten Behälter und Gerätschaften sowie des Schuhzeugs von Personen an den Ein- und Ausgängen vorhanden sein.

§ 5
Quarantäne

(1) Der Betrieb muß einen ausreichend großen Quarantänestall haben, in dem neu einzustellende Tiere getrennt von anderen Tieren des Bestandes untersucht und gehalten werden können. Dieser muß von anderen Ställen zuverlässig abgetrennt und gesondert zugänglich sein. Im Quarantänestall muß gesonderte Schutzkleidung verwendet werden. Im übrigen gilt für den Quarantänestall § 9 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(2) Tiere, die in den Betrieb eingestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen lang im Quarantänestall gehalten werden. Werden während der Quarantäne weitere Tiere eingestellt, so verlängert sich die Quarantänezeit für alle Tiere so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mindestens drei Wochen in Quarantäne gewesen ist. Aus dem Quarantänestall dürfen Tiere nur verbracht werden, wenn keine Anzeichen für das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Betriebe mit geschlossenem System und mit Rein-Raus-System; Absatz 2 gilt nicht für Betriebe mit Rein-Raus-System. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für das Verbringen aus einzelnen überwachten Betrieben Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 auch für Betriebe mit anderer Organisationsform zulassen, sofern seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen. Einzelne Zuchttiere, die in Betrieben mit geschlossenem System verbracht werden sollen, können die Quarantäne in einer nicht zum Betrieb gehörenden Quarantäneeinrichtung durchlaufen.

§ 6
Aufbewahren toter Schweine, Lagern von Dung und flüssigen Abgängen

(1) Der Betrieb muß einen verschließbaren, abgetrennten, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Raum zum vorübergehenden Aufbewahren toter Schweine haben. Der Raum muß so gelegen sein, daß Fahrzeuge zum Abholen der Schweine das Betriebsgelände nicht befahren. In dem Raum anfallende Flüssigkeiten sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseuchenerreger abgetötet werden, zuzuführen. Der Raum ist nicht erforderlich, wenn zum Aufbewahren geschlossene, fugendichte, leicht zu reinigende und zu desinfizierende bewegliche Behälter verwendet werden.

(2) Der Betrieb muß Einrichtungen haben, in denen Dung und flüssige Abgänge mindestens acht Wochen lang gelagert werden können. Ein Betrieb, der nach § 9 in Betriebsabateilungen unterteilt ist, muß für flüssige Abgänge mindestens zwei getrennte Güllebehältnisse mit einer Lagerkapazität von jeweils mindestens acht Wochen haben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Betriebe, denen eine Ausnahmegenehmigung nach § 15 Abs. 2 erteilt worden ist.

§ 7
Amtliche Beaufsichtigung

Jeder Betrieb unterliegt der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt.

Abschnitt 2
Besondere Vorschriften für Mastbetriebe mit mehr als 1250 Mastplätzen und für entsprechend große andere Betriebe

Unterabschnitt 1
Bauliche Einrichtungen und Betriebsorganisation

§ 8
Betrieb

(1) Der Betrieb muß so eingefriedet sein, daß er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.

(2) Die Ein- und Ausgänge des Betriebes müssen mit Vorrichtungen zur Desinfektion versehen sein. Die Vorrichtungen müssen so angelegt sein, daß sie nicht umgangen oder umfahren werden können und eine wirksame Desinfektion des Schuhzeugs von Personen und der Räder von Fahrzeugen gewährleistet ist.

(3) Auf dem Gelände des Betriebes müssen alle Wege und Straßen sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein.

(4) Der Betrieb muß über einen für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen geeigneten Platz verfügen, der befestigt und wasserundurchlässig ist. Dort anfallende Flüssigkeiten sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseuchenerreger abgetötet werden, zuzuführen.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9
Betriebsabteilungen

(1) Der Betrieb muß in Betriebsabteilungen unterteilt sein; in jeder Betriebsabteilung darf die Zahl der in § 1 Abs. 2 genannten Plätze für Mastschweine oder für Sauen nicht überschritten werden.

(2) Für die Berechnung der Stallplätze in gemischten Beständen gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Betriebe mit bestimmten Zuchtprogrammen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn dies zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist und auf andere Weise sichergestellt ist, daß der Schutzzweck der Vorschrift erfüllt wird.

(4) Die Betriebsabteilungen müssen voneinander getrennt sein. Sie dürfen innerhalb eines Gebäudes nur dann aneinandergrenzen, wenn sie durch eine luftdichte Wand vollständig voneinander getrennt sind. Die Ein- und Ausgänge müssen verschließbar und mit Vorrichtungen zur Desinfektion versehen sein; diese Vorrichtungen müssen so angelegt sein, daß sie nicht umgangen oder umfahren werden können und eine wirksame Desinfektion des Schuhzeugs von Personen und der Räder von Fahrzeugen gewährleistet ist.

(5) Jede Betriebsabteilung muß einen Vorraum haben, in dem Schutzkleidung an- und abgelegt und aufbewahrt werden kann.

(6) Böden, Wände und alle sonstigen Stalleinrichtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Behälter, Gerätschaften und sonstige für den Betrieb einer Betriebsabteilung benutzte Gegenstände dürfen in einer anderen Betriebsabteilung nicht verwendet werden; dies gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion. Solche Großgeräte dürfen in anderen Betriebsabteilungen nur verwendet werden, wenn sie vorher gereinigt und desinfiziert worden sind.

(7) Dung und flüssige Abgänge jeder Betriebsabteilung sind so abzuleiten und zu lagern, daß sie nicht in andere Betriebsabteilungen gelangen können; ein gemeinsames Güllesystem ist zulässig.

§ 10
Höchstzahl an Schweinen in einem Betrieb

(1) Werden von einem Besitzer mehr als 2500 Mastschweine oder 440 Sauen mit eigener Nachzucht oder 600 Sauen, wenn der Besitzer außer Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen hält, gehalten, so müssen die Schweine auf mehrere Betriebe so verteilt sein, daß in keinem Betrieb diese Tierzahlen überschritten werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Schweinehaltungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, Ausnahmen zulassen, sofern auf andere Weise sichergestellt ist, daß der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.

Unterabschnitt 2
Tierbestand

§ 11
Verbringen zwischen Betriebsabteilungen

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend für das Verbringen von Schweinen aus einer Betriebsabteilung in eine andere desselben Betriebes; hiervon ausgenommen ist das Verbringen von Schweinen in Mastabteilungen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen für das Verbringen von Zuchttieren in Aufzucht- oder Prüfställe sowie für die Rückführung aus diesen Ställen in Zuchtabteilungen zulassen, soweit seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 12
Maßnahmen während der Haltung

(1) Werden in einem Betrieb gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so müssen sie in verschiedenen Betriebsabteilungen untergebracht sein. Dies gilt nicht für zur Mast ausselektierte Zuchtschweine und für Haltungen mit geschlossenem System.

(2) Die Schweine sind regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang, von einem Tierarzt auf Anzeichen einer Tierseuche untersuchen zu lassen.

(3) Wenn es aus Gründen der Seuchenhygiene erforderlich ist und andere tierseuchenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann die zuständige Behörde anordnen, daß alle Schweine gegen eine bestimmte übertragbare Schweinekrankheit zu impfen sind.

§ 13
Kontrollbuch

(1) Der Betriebsinhaber hat ein Kontrollbuch zu führen. In das Kontrollbuch hat er unverzüglich einzutragen:

1. Alle Zu- und Abgänge an Schweinen; dabei hat er mindestens anzugeben

 a) Anzahl und Herkunft der Tiere und Anlieferungsdatum;

 b) Beginn, Verlauf und Ende der Quarantäne;

 c) Datum der Abgabe, Empfänger und die Anzahl der abgegebenen Tiere;

d) Zahl der täglichen Todesfälle von Tieren im Betrieb oder in der Betriebsabteilung sowie beim Zu- und Abgang, in Zuchtbetrieben auch die Zahl der Aborte;

2. jede tierärztliche Untersuchung und jeden Arzneimitteleinsatz mit Datum und Befund.

(2) Das Kontrollbuch ist dem beamteten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist ein Jahr lang aufzubewahren.

Unterabschnitt 3
Personal, Schutzkleidung, Desinfektion; Dung und flüssige Abgänge

§ 14
Personal, Schutzkleidung, Desinfektion

(1) Personen, die einen Betrieb betreten, haben desinfizierbares Schuhzeug anzuziehen und vor Verlassen des Betriebes auszuziehen. Personen, die eine Betriebsabteilung oder den Quarantänestall betreten, haben betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Vor Verlassen der Betriebsabteilung oder des Quarantänestalles ist die Schutzkleidung abzulegen. Das Schuhzeug ist zu desinfizieren. Die Schutzkleidung ist, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, regelmäßig in kurzen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Fahrzeuge für den Tiertransport aus dem Betrieb hinaus oder in den Betrieb herein müssen vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden sein. Für die Reinigung und Desinfektion ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

(3) Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, daß

1. Plätze, an denen Fahrzeuge be- und entladen werden, Behälter, Gerätschaften und sonstige bei der Haltung und Pflege der Schweine verwendeten Gegenstände mindestens wöchtentlich,

2. a) freiwerdende Buchten oder Teile von Betriebsabteilungen oder Quarantäneställen sowie

 b) nach Entfernung aller Schweine die gesamte Betriebsabteilung oder der gesamte Quarantänestall

 einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich,

3. Räume und Behälter zur vorübergehenden Aufbewahrung toter Schweine nach jeder Benutzung

gereinigt und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

§ 15
Dung und flüssige Abgänge

(1) Dung ist mindestens drei Wochen lang, flüssige Abgänge sind mindestens acht Wochen lang zu lagern. Sie sind, sofern erforderlich, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu behandeln. Die Lagerzeiten können nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes verkürzt werden, wenn der Dung und die flüssigen Abgänge so behandelt werden, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Lagerung zulassen, sofern der Dung und die flüssigen Abgänge

1. auf ausreichende betriebseigene oder sonst dem Betrieb zur Verfügung gestellte landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgebracht und dort unverzüglich eingearbeitet werden,

2. in einer betriebseigenen Kläranlage oder einer anderen Anlage zur technischen oder biologischen Aufarbeitung von Dung oder flüssigen Abgängen einem Verfahren unterliegen, durch das die Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

§ 16
Weitere Maßregeln

Soweit es zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Schweinebestände durch Tierseuchen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde

1. die sinngemäße Anwendung der Maßregeln nach § 12 auch für Betriebe nach § 1 Abs. 1 anordnen,

2. die Lagerfrist für flüssige Abgänge nach § 15 Abs. 1 verlängern.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anzeigepflicht nach § 3,

2. als Betriebsinhaber einer Vorschrift des

 a) § 4 Abs. 1 oder 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 8 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1, § 9 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 oder 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4, über die Einrichtung des Betriebes,

 b) § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, über die Betriebsabteilungen,

 c) § 10 Abs. 1 über die Verteilung auf mehrere Betriebe,

 d) § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über Maßnahmen während der Haltung,

 e) § 13 über das Kontrollbuch oder

 f) § 14 Abs. 3 über die Reinigung und Desinfektion,

3. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 bis 3 über die Verwendung von Schutzkleidung,

4. einer Vorschrift des § 5 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 11 Satz 1, über die Quarantäne,

5. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 7 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 über die Behandlung von Dung und Flüssigkeiten,

6. einer Vorschrift des § 9 Abs. 6 Satz 2 oder 3 über die Verwendung von Geräten und Behältern oder

7. einer Vorschrift des § 14 Abs. I Satz 4 oder 5 oder Abs. 2 Satz 1 über die Reinigung und Desinfektion

zuwiderhandelt.

§ 18
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz gegen Gefährdung durch Viehseuchen bei der Haltung großer Schweinebstände (Massentierhaltungsverordnung - Schweine) vom 9. April 1975 (BGBl. I S. 885) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Dezember 1986 24.469.749 Schweine in 392.364 Beständen gehalten. Dies kommt einer durchschnittlichen Bestandsgröße von rd. 62,4 Schweinen gleich. Etwa 74,5 % der Betriebe halten weniger als 50 Schweine. Der Trend zur Konzentration in der Schweinehaltung ist aber seit Jahren eindeutig. Die Zahl der Schweinehalter hat kontinuierlich abgenommen (z.B. Dezember 1975 684.000 Halter), und die Zahl der insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Schweine hat zugenommen (z.B. 1975 rd. 20 Mio. Schweine).

Bestände mit 600 bis 999 Schweinen machen derzeit jedoch nur rd. 1,3 % und Bestände mit mehr als 1000 Schweinen machen nur 0,24 % der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Schweinebestände aus.

Großbestände sind nicht gleichmäßig über die ganze Bundesrepublik verteilt, sondern kommen in einigen bestimmten Regionen, vor allem im Raum Nordwestdeutschland sowie in einigen eng begrenzten Regionen in anderen Gebieten der Bundesrepublik vor.

Bei dem laufenden Konzentrationsprozeß kommt der Intensivhaltung in großen Beständen besondere und weiter zunehmende seuchenhygienische Bedeutung zu. Die Intensivhaltung in großen Beständen beinhaltet eine Konzentration vieler Einzeltiere auf engem Raum, die in der Regel mit einem häufigen Generationswechsel verbunden ist und durch betriebswirtschaftliche Fakten wie den geringstmöglichen Einsatz von Arbeitskräften zur Fütterung und Versorgung der Tiere, die Verwendung rationeller und maschineller

Einrichtungen für die Unterbringung und Haltung sowie die größtmögliche Ausnutzung eines möglichst vollwertigen Futters geprägt ist. Von den großen Beständen mit intensiver Haltung geht eine potentielle Gefährdung anderer Schweinehaltungen aus, die vor allem aus dem Folgenden resultiert:

1. In einer eng zusammenlebenden Tierpopulation hat ein Krankheitserreger infolge der großen Zahl empfänglicher Tiere erhöhte Haftungschancen, spezifische Krankheitserreger können sich schnell ausbreiten und schwach virulente Erreger können durch vielfache Tierpassagen virulenter werden und unter Mitwirkung endogener und exogener Faktoren zu akuten, seuchenähnlichen Erkrankungen führen. Neben hochkontagiösen Krankheiten haben daher auch subklinisch und chronisch verlaufende übertragbare Krankheiten und sog. Faktorenkrankheiten - primär Krankheiten des Verdauungs- und Atemtraktes - erhöhte Bedeutung.

2. Grundsätzlich kann in der Massentierhaltung jeder vorkommende "Keim" krankmachend wirken, sofern eine begünstigende Faktorenkombination der Biosysteme Erreger, Wirt und Umwelt vorhanden ist. Welche Bedeutung ein Erreger im jeweiligen Einzelfall erlangt, ist von den übrigen mitwirkenden Faktoren der Fütterung, der Haltung und des Alters der Tiere, von dem Betrieb und seiner Umgebung, von der Reaktions- und Abwehrlage des Wirtsorganismus abhängig.

3. Die Gefahr der Einschleppung von Krankheitserregern, insbesondere durch die Tiere oder über das Futter, ist um ein Vielfaches größer als bei konventioneller Haltung in kleinen und mittleren Beständen.

4. Der Anfall großer Dung- und Jauchemassen kann zur Massierung von Krankheitserregern führen und damit sowohl den betreffenden Bestand als auch seine Umgebung gefährden.

Die erhöhte Gefährdung für und durch große Tierhaltungen kann durch geeignete Maßnahmen
- zur Verhütung der Einschleppung von Erregern,
- zur Verhütung der Verbreitung innerhalb des Betriebes und
- zur Verhütung der direkten oder indirekten Verschleppung in andere Bestände

kompensiert werden.

Zwar werden in einigen, vorwiegend neu aufgebauten, Großbeständen derartige Hygiene-Maßnahmen vom Tierhalter schon aus eigenem Interesse zur Produktionssicherung getroffen, doch werden damit die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interessen der Allgemeinheit nicht ausreichend gewahrt. Um dies sicherzustellen, ist es erforderlich, seuchenhygienische Maßnahmen für Bestände von einer bestimmten Größe ab einheitlich vorzuschreiben. Durch die Verordnung soll die Massentierhaltungsverordnung - Schweine vom 9. April 1975 (BGBl. I S. 885) abgelöst werden; dabei sollen vor allem

- die bisher schon vorgeschriebenen Hygiene-Maßregeln für Betriebe mit mehr als 1250 Schweinen (220 Sauen) an den gegenwärtigen Wissensstand und Erfordernisse der Praxis angepaßt werden,

- Mastbetriebe mit mehr als 700 Mastplätzen und Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen in die Schutzmaßregeln der Verordnung einbezogen und mit allgemeinen Hygiene-Auflagen belegt werden sowie

- bei der Haltung von mehr als 2500 Mastschweinen oder 440 Sauen ein abgesonderter "Betrieb" im Sinne der Verordnung mit getrennter Ver- und Entsorgung vorgeschrieben werden, wobei für bereits bestehende Betriebe eine Ausnahmeregelung vorgesehen wird.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Haushalte in den Ländern können sich ergeben, soweit durch die Einbeziehung der Betriebe mit mehr als 700 Mastplätzen bzw. mit mehr als 100 Sauenplätzen auch eine vermehrte behördliche Überwachung der Einhaltung der Vorschriften erforderlich wird. Diese Auswirkungen können nicht genau beziffert werden, da sie von der Anzahl solcher Betriebe in den einzelnen Kreisen und von der bereits vorhandenen Kapazität der Überwachungsbehörden abhängen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der Verordnung ist die Festlegung einer Grenzzahl für Mastplätze bzw. Sauenplätze unumgänglich. //Dies dient der Rechtssicherheit und besseren Überwachbarkeit.//

Die Grenzzahlen "700 Mastplätze" bzw. "100 Sauenplätze" haben sich - unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte - aus seuchenhygienischen Gründen als zweckmäßig erwiesen. So waren Bestände mit mehr als 700 Schweinen an dem Schweinepest-Seuchengeschehen der Jahre 1982 bis 1985 weit überproportional beteiligt. Die Zahl 700 Mastplätze entspricht auch der Grenzzahl für genehmigungsbedürftige Anlagen in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586). Die Umrechnungsgrundsätze für Sauenplätze basieren hier nicht auf z.B. dem Kotanfall, wie in der eben erwähnten Immissionsschutz-Verordnung, sondern vorwiegend auf der Zahl der Einzeltiere als potentielle Seuchenträger, die in einem solchen Bestand gehalten werden. Auch die Umrechnungszahlen bei Mischbetrieben, die zukaufen, sind dem Platzbedarf einerseits und dem höheren Seuchenrisiko bei laufendem Zukauf angepaßt. Mischbetriebe, die nicht zukaufen, können deshalb ggf. höhere Bestandszahlen erreichen; dies ist wegen der relativ geringeren Seuchengefahr vertretbar. Sauenplätze sind Plätze für Sauen, ausgenommen nicht gedeckte Jungsauen.

Zu § 2

Die wichtigsten in der Verordnung verwendeten Begriffe werden definiert. Die Begriffe werden so weit umschrieben, wie es zur eindeutigen materiellen Abgrenzung erforderlich ist.

Aus seuchenhygienischen Gründen ist es nicht notwendig, ein Gehöft insgesamt als "Betrieb" zu definieren. Es reicht aus, die für die Haltung von Schweinen bestimmten Stallungen und sonstigen Standorte, zu denen auch das zu den Stallungen und Standorten natürlicherweise gehörende Gelände gehört, zu erfassen.

Zu § 3

Seit Inkrafttreten der geltenden Massentierhaltungsverordnung - Schweine vom 9. April 1975 hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Betrieben, die den Vorschriften der Verordnung unterliegen, der Behörde nicht bekannt waren. So konnten Schutzvorschriften nicht kontrolliert werden. Im Seuchenfall mußten Besitzer großer Tierhaltungen zum Teil größere Verluste hinnehmen, die möglicherweise hätten vermieden werden können; Entschädigungen mußten wegen Verstoß gegen bestehende Vorschriften ganz oder teilweise versagt werden.

Aus diesem Grunde und zur besseren Übersicht für die Behörde im Falle einer notwendig werdenden Anordnung von Seuchenschutzmaßnahmen, z.B. Schutzimpfungen in großen Beständen, ist die Verpflichtung zur Anzeige über das Vorhandensein eines solchen Betriebes erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 TierSG.

Zu § 4

Jeder Betrieb muß über bestimmte allgemeine Betriebseinrichtungen verfügen, die aus der Sicht der Seuchenhygiene grundsätzlich erforderlich sind. Hierzu gehören vor allem ein Raum zum An- und Ablegen von Schutzkleidung, die Abtrennung der Schweineställe gegenüber unbefugten Personen und anderen Tieren sowie Desinfektionseinrichtungen an den Ein- und Ausgängen der Ställe.

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a und d TierSG.

Zu § 5

Die Durchführung einer Quarantäne für neu einzustallende Tiere ist eine der wesentlichsten Maßnahmen zur Verhütung der Seucheneinschleppung in einen Bestand. Ihre Dauer wird - unter Abwägung von Seuchenrisiko und wirtschaftlicher Belastung - der durchschnittlichen Inkubationszeit der wichtigsten Schweineseuchen angepaßt. Dem Wesen der Quarantäne entsprechend sind für den Quarantänestall und während der Quarantäne besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich.

Für Betriebe, die das geschlossene System anwenden, besteht praktisch keine Gefahr der Einschleppung von Erregern durch Tiere, so daß auf eine Quarantäne verzichtet werden kann. Sofern beim Belegen und Räumen der Betriebsabteilungen jeweils alle Schweine einer Betriebsabteilung erfaßt werden (Rein-Raus-System), erübrigt sich beim Neubelegen eine vorherige Quarantäne.

Über weitere Ausnahmen, die im Einzelfall vertretbar sein können, soll die zuständige Behörde nach Lage des jeweiligen Einzelfalles entscheiden.

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a bis e TierSG.

Zu § 6

Tote Schweine müssen als potentielle Ansteckungsquelle für die übrigen Schweine bis zu ihrer Abholung abgesondert werden. Die Abholung erfolgt in der Regel durch Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalten, die ggf. mehrere Stellen anfahren müssen. Um Seuchenverschleppungen innerhalb des Betriebes oder nach außerhalb nach Möglichkeit auszuschließen, ist die vorgesehene Regelung geboten. Die Abteilung der anfallenden Flüssigkeiten in Jauche- und Güllebehälter oder in eine Kläranlage ist auch in diesem Fall geboten und entspricht den auch sonst in der Verordnung gestellten Anforderungen, um Seuchenverschleppungen zu vermeiden (Abs. 1).

In § 14 ist u.a. vorgeschrieben, daß - von wenigen Ausnahmen abgesehen - flüssige Abgänge frühestens acht Wochen nach Ablagerung entfernt werden dürfen. Aus diesem Grund muß der Betrieb über Einrichtungen verfügen, die eine solche Ablagerung ermöglichen (Abs. 2 und 3).

Rechtsgrundlage: § 17 b aBs. 1 Nr. 4 Buchstaben a und e TierSG.

Zu § 7

In Anbetracht der besonderen Seuchengefährdung durch große Tierhaltungen müssen die von der Verordnung erfaßten Betriebe - wie bisher - amtstierärztlich beaufsichtigt werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 TierSG.

Zu § 8

Die speziellen Maßregeln, die schon bisher nach der Massentierhaltungsverordnung - Schweine für Bestände mit mehr als 1250 Schweine gelten, werden den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfordernissen angepaßt. Es ist auch weiterhin erforderlich, zusätzlich zu den für alle von der Verordnung erfaßten Betriebe vorgeschriebenen Maßregeln (§§ 3 bis 7) spezielle Schutzmaßregeln für Betriebe mit mehr als 1250 Mastplätzen bzw. 220 Sauenplätzen vorzuschreiben. Hierbei sind insbesondere die Erkenntnisse aus dem Schweinepestseuchengeschehen der Jahre 1982 bis 1985 berücksichtigt worden. Die zahlenmäßige Begrenzung auf 1250 Mastplätze sowie die Umrechnung auf Sauenplätze basieren - neben der Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange - einerseits auf der Zahl der Einzeltiere, die in einem solchen Bestand gehalten werden, andererseits auf der Einschätzung der Seuchengefahr, die für einen solchen Bestand besteht oder von einem solchen Bestand ausgehen kann.

Zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Seuchenerregern muß der Betrieb gegenüber seiner Umwelt - gegen unbefugtes Befahren oder Betreten und gegen Eindringen z.B. von Wild - wirksam abgegrenzt werden; eine wirksame Abgrenzung wird z.B. ein genügend hoher, engmaschiger Drahtzaun sein, der nur durch die mit entsprechenden Desinfektionsvorrichtungen versehen Ein- und Ausgänge unterbrochen ist. Voraussetzung für eine wirksame Desinfektion innerhalb des Betriebes ist insbesondere die Befestigung der Wege und Plätze. Die bei der Reinigung von Transportfahrzeugen anfallenden Flüssigkeiten können jederzeit Tierseuchenerreger enthalten; ihre geordnete Ableitung ist deshalb geboten.

Die zuständige Behörde muß auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Ausnahmen zuzulassen, sofern seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a und e TierSG.

Zu § 9

Die Gefahr der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten, die in einem großen Bestand in besonderem Maße besteht, kann durch eine Aufteilung in mehrere Einzelbestände gemindert werden, wenn für diese Einzelbestände geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Den Erfordernissen des praktischen Betriebsablaufes soll dabei Rechnung getragen werden.

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a, b und d TierSG.

Zu § 10

Die Betriebsabteilung stellt im Grundsatz eine abgeschlossene epidemiologische Einheit dar. Aus Gründen des wirtschaftlichen Betriebsablaufs ist es aber erforderlich, bestimmte Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zwischen den Betriebsabteilungen zuzulassen (§§ 9 und 11). Angesichts dieser Regelung ist es erforderlich, den "Betrieb" im Sinne der Verordnung auf die Haltung von maximal 2500 Mastschweinen oder 440 bzw. 600 Sauen, d.h. auf zwei Betriebsabteilungen, zu limitieren; sofern mehr Schweine gehalten werden, müssen zusätzlich zu den Vorschriften des Abschnitts 2 die Anforderungen für einen gesonderten Betrieb erfüllt sein, d.h. insbesondere eine abgetrennte Haltung und Ver- und Entsorgung. Nur durch eine solche totale Abtrennung ist eine hinlängliche Sicherheit gegen eine schnelle Seuchenübertragung von einem Großbestand zu einem anderen bzw. innerhalb sehr großer Bestände mit das herkömmliche Maß überschreitenden Verlusten zu vermeiden. Schon bestehende Betriebe müssen innerhalb des Zeitraums zwischen Verkündung und Inkrafttreten (zwei Jahre) die hierfür erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Sofern aber im Einzelfall in schon bestehenden Betrieben insbesondere auf

Grund der Haltungskonzeption und der Betriebsstruktur Absicherungen getroffen sind, durch die auf andere Weise sichergestellt ist, daß der insoweit hauptsächliche Schutzzweck der Verordnung, nämlich Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern nach außerhalb des Betriebes, erfüllt ist, sind Ausnahmen durch die zuständige Behörde vertretbar.

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a und b TierSG.

Zu § 11

Da die Betriebsabteilung im Grundsatz eine epidemiologische Einheit bildet, sind auch beim Verbringen von Schweinen zwischen zwei Betriebsabteilungen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten. Hierzu gehört auch eine Quarantäne entsprechend der Vorschrift des § 5 Abs. 2.

Da aber bestimmte, für einen wirtschaftlichen Betriebsablauf erforderliche Tierbewegungen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden sollen, sind im Einzelfall Ausnahmen vertretbar.

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c TierSG.

Zu § 12

Die Trennung von Zucht- und Mastschweinen ist wegen des verschiedenartigen Erregerspektrums, der unterschiedlichen Belastbarkeit der Tiere und des häufigeren Wechsels in den Mastschweineställen, der eine relativ größere Einschleppungsgefahr von Tierseuchenerregern bedingt, notwendig (Absatz 1). Durch tierärztliche Bestandsuntersuchung kann das Auftreten übertragbarer Krankheiten rechtzeitig ermittelt werden und damit größerer Schaden von dem Großbestand, aber auch für Bestände außerhalb des Betriebes, abgewendet werden (Absatz 2).

Anzeigepflichtige Seuchen, wie z.B. Scheinepest oder Maul- und Klauenseuche, werden bei ihrem Auftreten in jedem Fall mit staatlichen Mitteln bekämpft. Eine Reihe nicht anzeigepflichtiger und nicht bekämpfungspflichtiger Infektionskrankheiten kann aber ebenfalls erheblichen Schaden verursachen, wenn sie von einem Großbestand in zahlreiche andere Bestände übertragen werden. Die zuständige Behörde wird daher ermächtigt, erforderlichenfalls Impfungen gegen eine bestimmte übertragbare Krankheit anzuordnen (Absatz 3).

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c TierSG.

Zu § 13

Für eine schnelle und lückenlose Ermittlung im Seuchenfall ist in Beständen solcher Größe die Führung eines Kontrollbuches unerläßlich. Von den exakten Ermittlungen hängt maßgeblich das Ausmaß weiterer gegebenenfalls notwendiger Schutzmaßnahmen ab.

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f TierSG.

Zu § 14

Die Vorschrift enthält die zur Vermeidung von Infektionen in dem Betrieb sowie die zur Verhütung der Verschleppung von Seuchenerregern aus dem Betrieb erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d TierSG.

Zu § 15

Krankheitserreger werden vor allem auch mit den Exkrementen der Tiere ausgeschieden; eine wirksame Entseuchung der Exkremente ist daher gerade in großen Beständen als Dauermaßnahme geboten. Andererseits ist die Desinfektion von Dung und flüssigen Abgängen durch Desinfektionsmittel bei Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht unproblematisch. Soweit nicht für eine vertretbare Bedüngung ausreichende, zum Betrieb gehörige Flächen vorhanden sind oder sofern keine in Absatz 2 genannten Anlagen zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, die Selbstentseuchung des Dunges oder der flüssigen Abgänge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abzuwarten. Die vorgeschriebenen Zeiträume sind für die Abtötung der wichtigsten Seuchenerreger beim Schwein nach gegenwärtiger Kenntnis ausreichend.

Rechtsgrundlage: § 17 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e TierSG.

Zu § 16

Regional unterschiedliche seuchenhygienische Situationen können gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen im Sinne einer Intensivierung des vorgesehenen Seuchenschutzes auch für Betriebe mit mehr als 700 aber weniger als 1250 Mastplätzen bzw. mehr als 100 aber weniger als 220 Sauenplätzen erforderlich machen. Die Vorschrift ermächtigt die zuständigen Landesbehörden zu entsprechenden Maßnahmen.

Zu § 17

Die Vorschrift enthält die Bußgeldtatbestände.

Zu § 18

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 19

Mit dem Inkrafttreten kann die geltende Verordnung vom 9. April 1975 außer Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 256/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 9 Abs. 1 und 2

a) In § 9 Abs. 1
ist nach der Angabe "§ 1 Abs. 2"
die Angabe ", auch in Verbindung mit Abs. 3,"
einzufügen;

b) § 9 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:
Klarstellung.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. § 9 Abs. 6 und § 17 Nr. 6

a) In § 9 Abs. 6 Satz 2
ist das Wort "Gerätschaften"
durch das Wort "Geräte"
zu ersetzen;

b) in § 17 Nr. 6
sind die Worte "Geräten und Behältern"
durch die Worte "Behältern, Geräten oder sonstigen Gegenständen"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung und sprachliche Verbesserung.

3. § 17 Nr. 2

a) In § 17 Nr. 2 Buchstabe a
sind die Angabe ", § 9 Abs. 4"
durch die Angabe "oder § 9 Abs. 1, 4"
zu ersetzen und
nach den Worten "Hinrichtung des Betriebes"
die Worte "oder über die Betriebsabteilungen"
anzufügen;

b) in § 17 Nr. 2 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

4. § 17 Nr. 7

In § 17 Nr. 3 sind die Worte
"oder 5"
zu streichen.

Begründung:

Das Handlungsgebot in § 14 Abs. 1 Satz 5 ist nicht ausreichend konkretisierbar. Auf eine Bußgeldbewehrung ist daher zu verzichten.

5. § 17 Nr. 7

In § 17 Nr. 7
ist die Angabe "Satz 1"
zu streichen.

Begründung:

In § 14 Abs. 2 Satz 2 ist der Normadressat enthalten. Insofern muß auch dieser Satz in die Verweisung einbezogen werden.